

**Ehrenordnung der Gemeinde Heek  
über die Ehrung von Personen,  
die sich auf politischem, wirtschaftlichem,  
kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet  
um das Wohl der Gemeinde Heek  
besonders verdient gemacht haben**

Änderungen bzw. Ergänzungen

---

**Ehrenordnung der Gemeinde Heek  
über die Ehrung von Personen,  
die sich auf politischem, wirtschaftlichem,  
kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet  
um das Wohl der Gemeinde Heek  
besonders verdient gemacht haben**

Der Rat der Gemeinde Heek hat am 22. November 1999 folgende Ehrenordnung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Besondere Verdienste um die Gemeinde Heek können durch Verleihung

- a) einer Ehrenbezeichnung,
- b) der Plakette der Gemeinde Heek -Gemeindeplakette-, geehrt werden.

**§ 2  
Ehrenbezeichnungen**

Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Heek selbst erworben haben, können Ehrenbezeichnungen verliehen werden. Solche Ehrenbezeichnungen können z.B. sein: „Ehrenbürger“, „Ehrenbürgermeister“, „Ehrenratsherr/frau“.

**§ 3****Gemeindeplakette in Gold und Silber**

- (1) Mit der „Plakette der Gemeinde Heek - Für besondere Verdienste“ können Persönlichkeiten geehrt werden, die sich auf politischem, wirtschaftlichem, kulturellem, sozialem oder sonstigem Gebiet Verdienste um die Gemeinde Heek erworben haben.
- (2) Die Plakette der Gemeinde Heek kann in Gold (vergoldet) oder in Silber (versilbert) verliehen werden. Sie trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde Heek und die Inschrift "Gemeinde Heek - Für besondere Verdienste". Auf der Rückseite sind historische Ortsbilder der beiden Ortsteile sowie der Hinweis auf die urkundliche Erwähnung dargestellt. Der Gemeindeplakette wird eine entsprechende Verkleinerung des Originals beigegeben, die vom Inhaber als Anstecknadel getragen werden kann.

**§ 4****Verleihung und Entziehung einer Auszeichnung**

- (1) Anträge auf Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten sind schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Heek zu stellen. Dabei ist im einzelnen anzugeben, für welche besonderen Verdienste die Auszeichnung beantragt wird.
- (2) Beschlüsse über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Plakette der Gemeinde Heek oder einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder, die auch den Grad der Auszeichnung bestimmen.
- (3) Die Entziehung des Ehrenbürgerrechts, der Gemeindeplakette oder einer Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

## **§ 5 Ehrenurkunde**

Über jede Ehrung nach §§ 2 und 3 dieser Ehrenordnung wird eine Urkunde gefertigt, die vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied zu unterzeichnen ist und Aufschluss über den Grund der Verleihung gibt. Ausgeschiedene Ratsmitglieder erhalten eine Urkunde über die Dauer ihrer Ratstätigkeit.

## **§ 6 Übergabe der Auszeichnung**

Die Übergabe ist in würdiger Form durch den Bürgermeister oder durch ein von ihm beauftragtes Ratsmitglied vorzunehmen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.